



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0574/2022</b>		Datum: 08.09.2022			
<b>Dezernat 4</b>					
Verfasser:	67-EB Grünflächen- und Bestattungswesen			Az.: EB67/Re.	
<b>Betreff:</b>					
<b>7. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Koblenz vom 21.12.2001</b>					
Gremienweg:					
17.11.2022	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	<input type="checkbox"/> Enthaltungen <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich				
07.11.2022	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	<input type="checkbox"/> Enthaltungen <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich				
23.09.2022	Werkausschuss "Grünflächen- und Bestattungswesen"	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	<input type="checkbox"/> Enthaltungen <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich				

### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die 7. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Koblenz vom 21.12.2001.

### Begründung:

Die geltende Friedhofssatzung wird in verschiedenen Bereichen angepasst und aktualisiert. Nachfolgend die Hintergründe dazu:

### § 15 Wahlgrabstätten

Wahlgrabstätten sind die klassischen Familiengrabstätten, in denen mehrere Verstorbene in Form von Sarg- bzw. Urnenbestattungen beigesetzt werden können. Das Nutzungsrecht wird erstmalig für 30 Jahre erworben und kann grundsätzlich immer verlängert werden. In der Vergangenheit ist es wiederholt vorgekommen, dass die fällige Nutzungsgebühr nicht bzw. nur teilweise beglichen wurde. In einem weiteren aktuellen Beisetzungsfall hatte der Eigenbetrieb 67 keine rechtliche Grundlage, die Beisetzung wegen offenstehenden Gebühren zu verwehren. Mit der Ergänzung des neuen Halbsatzes soll dem abgeholfen werden.

### Neuer § 19 a „Verbot von Grabmalen aus schlimmsten Formen von Kinderarbeit“

Mit dem 3. Landesgesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 19.12.2019 hat der Gesetzgeber mit der Einführung des § 6 a die rechtliche Möglichkeit geschaffen, dass Gemeinden in ihrer Satzung bestimmen können, dass Grabmale aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind. Der Eigenbetrieb 67 nutzt die Möglichkeit, die Friedhofssatzung entsprechend zu aktualisieren. Die Nachweispflicht ist nach § 6 a Abs. 2 BestG wie folgt geregelt:

Der Nachweis kann folgendermaßen erbracht werden durch:

1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabmale aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt sind, oder
2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, in der versichert wird, dass
  - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,

- b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet in Steinbrüchen und verarbeitenden Betrieben vor Ort überprüft wird, wobei die Kontrollen nicht länger als 6 Monate zurückliegen dürfen und
- c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabmale aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind und
2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabmalen zu vermeiden.

Eines Nachweises bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabmale aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 28. Dezember 2019 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

## **§ 20 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

Absatz 1 Satz 1 muss um den neu eingefügten § 19 a ergänzt werden.

## **§ 31 Vernachlässigung der Grabpflege**

Aus den unterschiedlichsten Gründen ist es den Verantwortlichen nicht immer möglich, eine Grabstätte in einem würdigen Rahmen zu pflegen. Für die Angehörigen der Nachbargrabstätten ist dieser Zustand oft eine Belastung und Zumutung, der sich über lange Zeiträume hinzieht. Sie beschweren sich in der Friedhofsverwaltung und bitten um zeitnahe Abhilfe. In Abs. 1 Satz 2 ist geregelt, dass – sofern die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sind – durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen wird.

Diese zusätzliche Beschwer der Öffentlichen Bekanntmachung ist nach Auffassung des Eigenbetriebes 67 nicht verhältnismäßig, wenn der Verwaltungsaufwand und die Kosten der Veröffentlichung Berücksichtigung finden. Angewandt wurde diese öffentliche Bekanntmachung in den vergangenen 20 Jahren nicht. Bei den Grabstätten handelt es sich um marode Holzeinfassungen und Holzkreuze mit mehr als kniehohem verwildertem ‚Grün‘, die vom Eigenbetrieb eingeebnet und mit Rasen für eine einfache Pflege ausgesät werden.

### **Anlagen:**

7. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Koblenz vom 21.12.2001  
Synopse zur 7. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Koblenz vom 21.12.2001

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:** keine